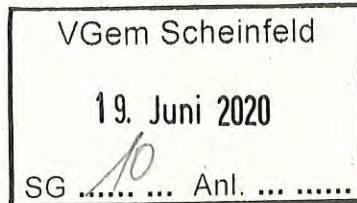




Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch

Gegen Empfangsbekennnis

Stadt Scheinfeld
Herrn 1. Bgm. Seifert
Hauptstraße 3
91443 Scheinfeld



Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachgebietsleiter: Thorsten Distler
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Di. + Do. 14:00 – 16:00 Uhr

Telefon: 09161 92-4200
Telefax: 09161 92-94200
E-Mail: thorsten.distler@kreis-nea.de
Zimmer: A 212

Aktenzeichen: 42-6451-00032-2018-st
Datum: 16.06.2020

Wasserrecht;

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Gründleinsmühle“ für den Weiler „Vettermühle“ Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anlage: Unterlagen Bebauungsplan „Gründleinsmühle“ g.R.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Die Stadt Scheinfeld erhält die Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Gründleinsmühle“, in der Fassung 22.11.2018, ergänzt 14.03.2020, innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Laimbachs (Gewässer II. Ordnung).

Die Antragsunterlagen bestehen aus folgenden Unterlagen und sind Bestandteil der Genehmigung:

- Antrag nach § 78 Abs. 2 WHG mit Beschreibung und Erläuterungen vom 14.03.2020
- Anlage 1: Mengenermittlung vom 27.09.2018
- Anlage 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gründleinsmühle“-Konzept vom 14.03.2020 ergänzt 27.03.2020
- Anlage 3: Bebauungsplankonzept Plan M = 1 : 1.000, vom 14.03.2020
- Anlage 4: Textliche Festsetzung vom 14.03.2020, ergänzt 27.03.2020
- Anlage 5: Antrag Genehmigung nach § 68 WHG für Grabenverfüllung vom 18.02.2020

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Verlust an Retentionsraum durch die geplante Auffüllung des Mühlgrabens und der Erweiterungsbauten muss umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden. Die Maßnahmen sind in Anlage 5 der Antragsunterlagen dargestellt; die Umsetzung wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren nach § 68 WHG geregelt.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d. Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-1060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhofstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA
Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

- 2.2 Weitere als die in den Antragsunterlagen dargestellten und berechneten Auffüllungen (Anlage 1, Mengenermittlung - Auffüllvolumen 888,0 m³) sind innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht zulässig.
- 2.3 Abflussbehindernde Maßnahmen insbesondere im nördlichen Planbereich wie engmaschige Zäune, Mauern, Hecken oder Einzäunungen sind nicht zulässig, hochstämmige Bäume oder einzelne sog. Drahtrosen sind möglich.
- 2.4 Bauliche Anlagen sind so zu errichten, dass alle Bauwerksöffnungen sich über 298,45 m ü. NN (DHHN12)) befinden, um bauliche Schäden zu vermeiden. Wenn dies aus baulichen und funktionellen Gründen nicht bewerkstelligt werden kann, ist nachzuweisen, dass hochwasserempfindliche Anlagen bzw. Waren vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sind. Die Nachweise sind in den jeweiligen Baugenehmigungsunterlagen detailliert darzustellen.
3. Kostenentscheidung
 - 3.1 Die Stadt Scheinfeld hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
 - 3.2 Gebühren werden nicht erhoben.
Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweise:

1. Die geplante Bebauung befindet sich im 60m-Bereich des Laimbachs. Sofern dort Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden sollen, für die weder eine Baugenehmigung noch eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG erforderlich ist, muss ggf. eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG beantragt werden.
2. Für die geplante Verfüllung des Mühigrabens läuft bereits das entsprechende Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG unter dem Az. 42-6410.02-0002-2020.
3. Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage ist nicht vorhanden. Die Reinigung des Abwassers erfolgt über eine Kleinkläranlage mit Bescheid vom 04.11.2014 für 8 Einwohnerwerte (EW). Sollten für die Erweiterung des Betriebes EW hinzukommen, die im vorhandenen Puffer nicht abgedeckt werden, muss die Anlage ggf. erweitert bzw. neu errichtet werden.
4. Ein Konzept bezüglich der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem) ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen; notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser sind unter Vorlage der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Nachweise (DWA M 153; ATV DVWK-A 117) rechtzeitig beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu beantragen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach steht hierfür zur Beratung gerne zur Verfügung.
5. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).
6. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 Bayer. Bodenschutzgesetz).

7. Aufgrund der Nähe zum Gewässer sind Schäden am Grundstück und seiner Bebauung bei ausufernden Hochwässern zu erwarten. Eine hochwasserangepasste Errichtung von Gebäuden sowie Nebenanlagen ist zu empfehlen.
8. Es muss stets gewährleistet sein, dass im Hochwasserfall im Überschwemmungsgebiet abgestellte Fahrzeuge, Gerätschaften usw. entfernt werden und keine Gefährdung durch z.B. abtreibende bzw. lagernde Gegenstände ausgeht.
9. Bei Hochwasserereignissen, die seltener als ein hundertjährliches Ereignis auftreten, können Sachschäden nicht ausgeschlossen werden.

Gründe:

1. Sachverhalt, Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

- 1.1 Der Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Gründleinsmühle“ liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Laimbachs (Gewässer II. Ordnung).

Die Stadt Scheinfeld beantragte mit Schreiben vom 23.11.2018 die wasserrechtliche Ausnahme genehmigung für den Bebauungsplan „Gründleinsmühle“ und legte hierzu ein Konzept für die Satzung mit Datum vom 22.11.2018 vor.

Die vorgelegten Unterlagen wurden gemäß den fachlichen Forderungen und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in mehreren Schritten ergänzt. Vollständige Unterlagen (Stand 22.11.2018, ergänzt 14.03.2020) wurden von der Stadt Scheinfeld mit Schreiben vom 24.04.2020 vorgelegt.

- 1.2 Zum Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 2 WHG wurde das Wasserwirtschaftsamt Ansbach gehört; die fachliche abschließende Stellungnahme erging am 20.05.2020.

2. Rechtliche Würdigung

- 2.1 Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur Entscheidung über die beantragte Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.
- 2.2 Die Genehmigung des Bebauungsplanes stützt sich auf § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG. Sie kann erteilt werden, weil die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1- 9 und Satz 2 WHG kumulativ erfüllt sind:
 - 2.1.1 Die Stadt Scheinfeld hat keine anderweitigen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG).
Der bestehende Weiler „Vettermühle“ liegt fast vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Laimbachs. Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs außerhalb des Überschwemmungsgebietes vor Ort ist nicht möglich.
 - 2.1.2 Das Baugebiet schließt direkt westlich an die mit Bebauungsplan geplante Wohnbebauung „Oberlaimbach Nr. 1“ an (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG).
 - 2.1.3 Gefahren für Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind bei der sachgerechten Ausführung der Planung sowie der Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen bei einem hundertjährlichen Hochwasser nicht zu erwarten (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG).

- 2.1.4 Der Hochwasserabfluss des Laimbachs und die Höhe des Wasserstandes werden auf Grund des strömungsgünstig angelegten Retentionsraumausgleichs nachweislich nicht nachteilig beeinflusst (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG).
- 2.1.5 Durch die geplante Verfüllung des Mühlbachs und die geplanten Erweiterungsbauten gehen ca. 890 m³ an Retentionsraum verloren. Der Ausgleich ist auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 189 und 190, Gemarkung Oberlaimbach mit einem Volumen von 891,50 m³ geplant. Die Funktionsgleichheit wurde durch Berechnungen nachgewiesen. Bei zeitgleicher Umsetzung des Ausgleichs entsprechend den vorgelegten Plänen wird der Verlust an verlorengelassenen Rückhalteraum umfangs- und funktionsgleich ausgeglichen und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 WHG). Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen werden in einem gesonderten erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren nach § 68 WHG geregelt; welches bereits unter dem Az. 42-6410.02-0002-2020 anhängig ist.
- 2.1.6 Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 WHG). Am geplanten Vorhabenstandort bestehen keine Hochwasserschutzanlagen.
- 2.1.7 Es sind auch keine nachteiligen Auswirkungen für Ober- und Unterlieger zu erwarten (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 WHG). Das Areal rund um die Vettermühle wird landwirtschaftlich genutzt.
- 2.1.8 Die Belange der Hochwasservorsorge werden beachtet (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 WHG).
Es ist kein bestehender Hochwasserschutz bekannt, der durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnte. Die Belange der Hochwasservorsorge müssen durch den Vorhabenträger in Eigenverantwortung beachtet werden, da es sich um einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan für ein Einzelanwesen handelt, für dessen Hochwasserschutz weder der Freistaat Bayern noch die Stadt Scheinfeld verantwortlich sind.
- 2.1.9 Bei dem maßgeblichen Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) stellt sich eine maximale Einstauhöhe von 298,15 m ü.NN ein. Bauliche Schäden werden vermeiden, wenn sich alle Bauwerksöffnungen mindestens 30 cm darüber befinden (298,45 m ü. NN (DHHN12)). Wenn dies aus baulichen und funktionellen Gründen nicht bewerkstelligt werden kann, müssen hochwasserempfindliche Anlagen bzw. Waren vor einem hundertjährigen Hochwasser nachweislich geschützt werden (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 WHG).
- 2.2 Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3-8 WHG wurden auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG). Sofern Bebauungsplan und Gewässerausbau plankonform durchgeführt werden, wird die Nachbarschaft nicht geschädigt.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt)



W u s t
Oberregierungsrat

